Hinweise und Übernahmen (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

1. Archäologie

Archäologische Funde sind sofort der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind zwischenzeitlich vor Zerstörungen zu sichern. Die ausführenden Firmen sind auf die Anzeige bei Bodenfunden gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) hinzuweisen.

2. Munition

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Vor Baubeginn ist eine Erkundung über mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die Örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Rechtshinweis: wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

3. Besonderer Artenschutz (§23 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

Außerhalb des Geltungsbereiches des Planvorhabens befinden sich wertvolle Habitate und geschützte Flächen. In der Schutzzone II (100-300 m um den Standort) gilt das Verbot land- und forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Juli; in dieser Zeit muss auch die Jagdausübung innerhalb von 300 m um die geschützten Habitate und Biotope unterbleiben. Es dürfen keine stationären jagdlichen Einrichtungen in den Schutzzonen errichtet werden.

4. Sicherung von Bodendenkmalen

Ein rot gekennzeichnetes Bodendenkmal (archäologische Fundstätte Nr. 18) südlich der Schießbahn liegt zum Teil im Geltungsbereich des B-Planes und hat eine Pufferzone von 100 m. Es ist darauf zu achten, dass das Denkmal erhalten bleibt. Die Überbauung der 100 m Pufferzone ist nicht zulässig. Diesbezüglich ist eine Fläche im Südwesten zeichnerisch von der Bebauung zur Freihaltung festgesetzt.

5. Grundwasserbeeinflussung

Eine zusätzliche Grundwasserbeeinflussung wird nicht eintreten. Gegenüber dem bisherigen Zustand wird die Überflutung der Waldflächen beseitigt indem die anfallenden Wässer in die Schießbahn geleitet, zwischengespeichert und von da zeitverzögert und flächenhaft in Richtung der Fließe des unteren Peenetals abgegeben werden. Infolge der Umbindung ausgewählter Dachentwässerungen von ehem. Kanalanschluss auf Versickerung über ein Mulden-Rigolen-System in der anliegenden Grünfläche wird die nach außerhalb des Lagers abgeleitete Menge Oberflächenwasser reduziert. Die qualitative Beeinflussung des Grundwassers wird vermieden indem vorhandene Vorbehandlungsanlagen zum aktuellen Stand der Technik nachgerüstet werden und die

Zwischenspeicherung in der ehem. Schießbahn als Sedimentationsanlage aufgebaut wird. Mit beiden Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Forderungen des DWA-Merkblattes M 153 zu den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung eingehalten werden

6. Waldabstand

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§20 Landeswaldgesetz LWaldG M-V). Unterschreitung des Waldabstandes ist nicht zulässig bei den Anlagen, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (§ 3 Abs. 1 Waldabstandsverordnung WAbstVO M-V).

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Das auf den unversiegelten Flächen des Plangebiets anfallende unverschmutzte (oder vorbehandelte) Regenwasser ist über die bestehende Regenwasserkanalisation und ein zu ertüchtigendes Grabensystem in die ehem. Schießbahn abzuleiten, die künftig als Regenrückhalteraum genutzt werden soll. Am südlichen Ende der Schießbahn wird ein Auslassbauwerk mit Drosselfunktion (DN300) im Rückhaltebereich eingebracht. Der Umgebungswall wird seitlich für einen Notüberlauf (soweit erforderlich) geöffnet, um die die Funktion zu gewährleisten. Die weiterführende Ableitung erfolgt in Form einer offenen Geländemulde auf ca. 80 m Länge nach Süden in Richtung Peenetal. Die Mulde ist im Auslassbereich zum Schutz vor Erosion und Auskolkung mit einer Steinschüttung zu befestigten. Mit einer einfachen Geländemodellierung und dem Erhalt der belebten Oberbodenschicht wird ein flächiges Versickern auf dem Weg zum Peenetal in den Untergrund begünstigt. Bei der Herstellung der Mulde ist im Rahmen der Bauüberwachung im Besonderen darauf zu achten, dass das bestehende Bodendenkmal nicht beeinträchtigt wird und der Wald erhalten bleibt.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers mit möglicher Verschmutzung ist von den befestigten Straßen eine Vorbehandlung in einer Sedimentationsanlage erforderlich. Dafür sind die vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheider nach entsprechender Nachrüstung zu nutzen. Nach der Vorbehandlung wird das Wasser über die Regenwasserkanalisation und das Grabensystem in die Schießbahn zur Rückhaltung und gedrosselten Abgabe eingeleitet.

Für die geplante Regenentwässerung mit Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8. Bauleitplanverfahren

Auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) am 13. Mai 2017 haben sich BauGB, BauNVO und PlanzVO geändert. Das Planungsverfahren wurde vor dem Inkrafttreten der Städtebaurechtsnovelle eingeleitet und wird daher nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weitergeführt (gemäß Überleitungsvorschrift §233 (1) BauGB).